

Prüfungsorganisation, An-/Abmeldung, Prüfungsformen, Bearbeitungs-/Bewertungszeit etc. (gem. APO)

§ 10 Prüfungsorganisation

(4) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

→ An der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beginnt der „Meldezeitraum“ am Anfang eines Semesters, spätestens zu Lehrveranstaltungsbeginn (ca. Mitte April/Oktober).

(5) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Dies geschieht in der Regel durch Eintrag der Bewertung in das Prüfungsverwaltungssystem durch die Prüfenden oder ihre Beauftragten.

→ „Ergebnisbekanntgabe“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

- Noten für Abschlussarbeiten werden in Gutachten festgehalten und unmittelbar nach Fertigstellung/Festlegung per E-Mail an das Prüfungsamt (zuständige*r Sachbearbeiter*in) übermittelt
- Ergebnisse für Modulprüfungen werden direkt von den Prüfenden oder ihren Beauftragten in FlexNow eingetragen und freigegeben

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem [FlexNow]

(1) ¹Die Studierenden und Prüfenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen und Abschlussarbeiten sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen in Textform verwaltet werden; die zuständige Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. ²Die Prüfungs- und Studienordnung kann zur Durchführung des Verfahrens betreffend Abschlussarbeiten abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

§ 10 b Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt bis zu sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist bis zu fünf Tagen vor diesem Termin möglich.

(3) ¹Die Anmeldung zu ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen (z. B. Hausarbeiten, klausurähnliche Hausarbeiten) erfolgt bis zum letzten Tag des festgelegten Bearbeitungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich. ³Abweichend von Satz 2 ist eine Abmeldung nach Abgabe der Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung ist innerhalb des Anmeldezeitraums sowie bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung

und dem Prüfungstermin beziehungsweise dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(5) ¹Die Anmeldung für fachspezifische Prüfungsformen erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(6) Eine Prüfungs- und Studienordnung kann von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Regelungen treffen.

(7) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem, soweit nicht ein Studiengang oder Studienangebot außerhalb des Prüfungsverwaltungssystems administriert wird.

§ 12 Prüfende und Prüfungsbeisitz

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten sowie gegebenenfalls einen Prüfungsbeisitz. ²Zum Prüfungsbeisitz darf nur bestellt werden, wer **mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation** erworben hat. ³Die Bestellung von Prüfenden und Prüfungsbeisitz kann auch auf die*den Vorsitzende*n der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei im Rahmen des betroffenen Moduls eingesetzten Lehrpersonen, sofern sie nach § 11 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung.

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

(8) ¹Durch **mündliche Prüfungsleistungen** in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor **mindestens zwei Prüfenden oder vor einer*einem Prüfenden** in Gegenwart eines sachkundigen Prüfungsbeisitzes **als Gruppenprüfung** mit in der Regel **höchstens drei** zu prüfenden Personen **oder als Einzelprüfung in Räumen der Universität** abgelegt. ³Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. ⁴Ein beteiligter Prüfungsbeisitz ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Die **Note** muss der*dem Geprüften **im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und** die Notengebung **begründet** werden. ⁶Die **Dauer** mündlicher Prüfungen beträgt **je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten**; hiervon kann in einer vom Senat beschlossenen Ordnung abgewichen werden. ⁷Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung. ⁸Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem **Protokoll** festzuhalten. ⁹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse einer mündlichen Prüfung zuschauen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. ¹⁰Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(9) ¹Durch eine **Klausur**, die wenigstens in Textform zu bearbeiten ist, soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²Die **Dauer** einer Klausur **soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten**. ³Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung; die jeweils zuständige Prüfungskommission und Prüfende können weitere Einzelheiten der Leistungserbringung (z.B. zulässige Hilfsmittel, Bearbeitung auf durch die Universität bereit gestellten Bearbeitungsbögen) regeln. ⁴Die **Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten**.

(10) ¹Bei einer **klausurähnlichen Hausarbeit** wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. ²Die Prüfungsaufgabe einer klausurähnlichen Hausarbeit kann aus einer einzelnen Arbeit oder einer Reihe von kleineren Arbeiten („Essays“) bestehen. ³Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung. ⁵Die Dauer des **Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.**

(11) ¹In einer eigenständigen **Hausarbeit** soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener Form darstellen kann. ²Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die **Bearbeitungszeit vier Wochen** nicht überschreitet. ³Umfang und Bearbeitungszeit regelt die Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise die Modulbeschreibung. ⁴Der **Abgabetermin** ist so festzulegen, dass die **Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der durch die Prüfungskommission bestimmten Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum** erfolgen kann.

(12) ¹Durch ein **Referat** bzw. Koreferat, einen **Vortrag** oder eine **Präsentation** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. ²**Zusätzlich** können im Zusammenhang mit einem Referat, einem Vortrag oder einer Präsentation die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer **Ausarbeitung** wenigstens in Textform und die Leitung einer auf das Referat, den Vortrag oder die Präsentation folgenden Diskussion verlangt werden. ³Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. ⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. ⁵Über die **Präsentation** ist ein **Protokoll** anzufertigen. ⁶Der **Abgabetermin** für eine Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die **Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der durch die Prüfungskommission bestimmten Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum** erfolgen kann.

(13) ¹Eine **praktische Modulprüfung** besteht aus einer **Reihe von praktischen Übungen**, Versuchen oder Programmieraufgaben **mit Ausarbeitungen** (z. B. Versuchsprotokolle). ²Das Nähere **regelt die Prüfungs- und Studienordnung.** ³Die Dauer des **Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.**

(13a) ¹Ein **Portfolio** ist eine systematische Zusammenstellung von studienbegleitenden Lernereignissen und -erfahrungen, die in der Regel nach Auswahl der zu prüfenden Person wenigstens in Textform gesammelt werden. ²Die Aufgabenstellung kann mehrdimensional ausgestaltet sein; sie soll Reflexionselemente zum Lernprozess der zu prüfenden Person beinhalten; sie kann vorsehen, dass bestimmte Lernereignisse, darunter auch Studienleistungen, in das Portfolio aufzunehmen sind. ³Die Portfolioarbeit kann durch regelmäßiges Feedback der Lehrenden begleitet werden; das Feedback kann davon abhängig gemacht werden, dass Studierende bestimmte Lernereignisse betreffende Dokumente zu durch die Lehrenden bestimmten Terminen separat vorlegen. ⁴**Das Portfolio wird als Gesamtleistung vorgelegt und bewertet; die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.** ⁵Die Prüfungs- und Studienordnung kann Näheres regeln.

... „**Ablaufplan**“ i. S. d. APO am **Bsp. Hausarbeit** (4 Wo. Bearbeitungszeit und 4 Wo. Bewertung):
Bearbeitungsbeginn mit dem Lehrveranstaltungsende Mitte Februar/Juli
Abgabe vier Wochen später: Mitte März/Mitte August
Verbindliche An-/Abmeldung in FlexNow spätestens bis zum Abgabetermin
Nach tatsächlicher Abgabe vier Wochen Bewertungszeit
Bewertungsende spätestens Mitte April/September
(Im SoSe: August als „Urlaubsmonat“: Abgabe Mitte September, Bewertung Mitte Oktober)